

Bern, den 10. Januar 1950

A Z 1/50**Neue ortsfeste Signale für den Rangierdienst****Zwergsignale**

In nächster Zeit werden Licht-Rangiersignale neuer Bauart, sog. Zwergsignale, in Betrieb genommen. Bis zur endgültigen Regelung im RS (R 312.1) gilt hierüber folgendes:

1. Die neuen Signale dienen zur Regelung von Rangierbewegungen und werden in Anlagen verwendet, wo die Weichen nicht nur für Züge, sondern auch für Rangierbewegungen verriegelt werden. Dadurch werden feindliche Rangierbewegungen verhindert und das Umstellen auch der *nicht* isolierten Weichen unter den Fahrzeugen verunmöglicht.

2. Da sich in solchen Anlagen die Fahrstrassen für die Züge aus den Fahrstrassen für den Rangierdienst zusammensetzen, gehen die Zwergsignale beim Einstellen von Fahrstrassen für die Züge automatisch auf Fahrt; sie gelten jedoch nicht für die Züge.

3. Weichen in durch Zwergsignale gesicherten Fahrstrassen haben keine Weichenlaternen.

4. Die Zwergsignale stehen in der Regel auf der Seite des Gleises, auf welcher der Rangierdienst geleitet wird. Ein vorn und hinten am Signal angebrachter Pfeil weist auf das zugehörige Gleis.

5. Die Aufstellung und Ausbildung der Zwergsignale ist aus den Bildern 1—3 ersichtlich.

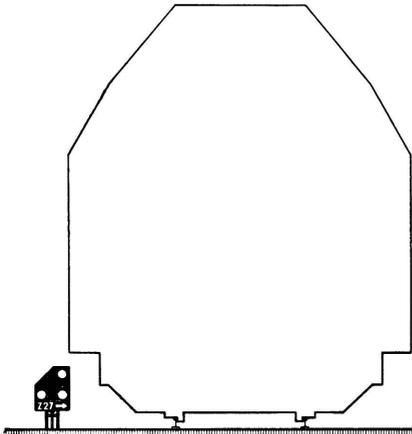


Bild 1

Anordnung des Zwergsignals

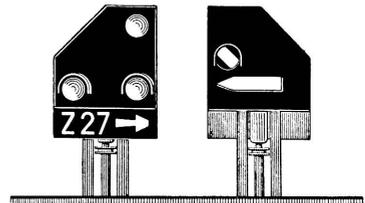


Bild 2

Bild 3

Ansicht

von vorn von hinten
(Rücklicht)

6. Mit diesen Signalen werden folgende Befehle erteilt:

	Signalbild		Bedeutung
a	2 weisse Lichter waagrecht		Halt vor dem Signal
b	2 weisse Lichter schräg		Fahrbehl: das nächste Zwergsignal zeigt Halt; s. a. 7
c	2 weisse Lichter senkrecht		Fahrbehl: das nächste Zwergsignal zeigt Fahrt (Signalbild b oder c)

7. Der Fahrbefehl nach 6^b wird auch erteilt, wenn kein weiteres Signal folgt oder auf ein besetztes Gleis gefahren werden muss.

8. Zur Orientierung über einen Fahrbefehl nach 6^b oder ^c leuchtet, wo die Verhältnisse es erfordern, auf der Rückseite des Signals ein weisses Licht (s. 5, B 3).

9. Die Grundstellung der Zwergsignale ist die Stellung «Halt» (6^a).

10. Der Fahrbefehl leuchtet so lange auf, bis die zum Signal gehörende Fahrstrasse automatisch oder durch einen Bediensteten aufgelöst wird.

11. Über das Vorgehen beim Aufleuchten des Fahrbefehls nach 6^b und ^c an den Zwergsignalen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Vorrücksignale nach RS 134.

12. Da die Weichenlaternen fehlen, ist der eingestellte Fahrweg nur noch an den den Fahrbefehl zeigenden Zwergsignalen erkennbar.

13. Unbeleuchtete Zwergsignale gelten als Haltsignale. Es darf nur auf mündlichen Befehl des Weichenwärters an ihnen vorbeigefahren werden.

14. Die Inbetriebnahme von Zwergsignalen wird mit Zirkular bekannt gegeben.

*Für die Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen*

Kradolfer